

## **Wahlordnung**

### **für die Wahlen zur Delegiertenversammlung der Hamburgischen Kammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.**

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2009 aufgrund § 15 Absatz 4 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) in der Fassung vom 14.12.2005 (HmbbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), zuletzt geändert am 08.01.2008 (HmbGVBl. Nr. 3, S. 17 ff) die nachfolgende Neufassung der Wahlordnung beschlossen.

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder, soweit nicht § 17 HmbKGGH entgegensteht.

##### **§ 2**

##### **Allgemeines zum Wahlverfahren**

- (1) Die Wahl zur Delegiertenversammlung erfolgt gemäss § 15 Absatz 3 HmbKGGH und § 10 dieser Wahlordnung aufgrund von Wahlvorschlägen (Wahllisten) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl als Listenwahl.
- (2) Für die Wahl der Delegiertenversammlung werden gemäss § 5 Absatz 3 dieser Wahlordnung Wahlkörper gebildet.
- (3) Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten wählen jeweils in dem Wahlkörper, dem sie angehören.

Die Wahlkörper erhalten die Bezeichnungen PP und KJP.

Ein sowohl als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut als auch als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder -psychotherapeut approbiertes Kammermitglied (doppeltapprobiertes Kammermitglied) erklärt bei der Stimmabgabe auf dem Wahlschein, in welchem Wahlkörper es sein Stimmrecht ausüben will. Die in der Ausbildung zum/zur Psychotherapeuten/Psychotherapeutin befindlichen Kammermitglieder geben ihre Stimme für denjenigen Wahlkörper ab, der der Berufsgruppe entspricht in dem die Ausbildung absolviert wird.

- (4) Sollte es in einem der Wahlkörper keine Kandidatur geben oder zu wenige Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung stehen, werden die Sitze, die diesem Wahlkörper zustehen, bis zu einer erforderlichen Nachwahl nicht besetzt.
- (5) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

### **§ 3**

#### **Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 26 gewählten und 3 benannten Mitgliedern zusammen, die für die Dauer von vier Jahren gewählt oder benannt werden.
- (2) Die Anzahl der den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zustehenden Sitze entspricht dem Anteil des von ihrer Berufsgruppe erzielten Anteils an der Gesamtzahl der bei der Wahl abgegebenen Stimmen, sie beträgt mindestens jedoch drei Sitze. Diese Sitze dürfen nur von als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -psychotherapeuten approbierten und gewählten Kammermitgliedern besetzt werden. Doppelapprobierte Kammermitglieder können ein Mandat nur in einem der beiden Wahlkörper annehmen.

## **II. Wahlvorbereitungen**

### **§ 4**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Vorstand setzt den Tag fest, bis zu dem das Wahlrecht ausgeübt werden kann (Tag der Wahl).
- (2) Der Vorstand setzt den Wahlausschuss ein, der aus vier Kammermitgliedern und einer oder einem Vorsitzenden (Wahlleiterin oder Wahlleiter), die der Kammer angehören müssen, besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen weder dem Vorstand angehören noch bei den Wahlen nach § 15 Absatz 3 HmbKGG kandidieren.
- (3) Der Vorstand veröffentlicht spätestens 10 Wochen vor dem Tag der Wahl im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch Rundschreiben an die Kammermitglieder den Tag der Wahl und weist auf die personelle Zusammensetzung und die Aufgaben des Wahlausschusses sowie auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse sowie die Möglichkeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen hin.

### **§ 5**

#### **Erstellung der Wählerverzeichnisse**

- (1) Der Vorstand legt je ein vorläufiges Wählerverzeichnis an für Kammermitglieder, die
  1. als Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten approbiert sind, oder sich in der Ausbildung hierzu befinden,
  2. als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten approbiert sind, oder sich in der Ausbildung hierzu befinden,
  3. sowohl als Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als auch als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten approbiert sind.
- (2) Dieses vorläufige Wählerverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsicht für alle Kammermitglieder für die Dauer von vier Wochen nach Bekanntgabe des Tages der Wahl aus.

- (3) Fünf Wochen vor dem Tag der Wahl wird das endgültige Wählerverzeichnis vom Vorstand festgestellt. Die aufgeführten Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bilden den Wahlkörper der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die aufgeführten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten bilden den Wahlkörper der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten. Die doppeltapprobierten Kammermitglieder werden in einer gesonderten Liste geführt und nach der Wahl dem Wahlkörper zugeordnet, in dem sie sich gemäss § 2 Absatz 3 zu wählen entschieden haben.

## **§ 6**

### **Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse**

- (1) Jedes wahlberechtigte Kammermitglied, das ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann die Berichtigung während der Zeit des Ausliegens beim Vorstand beantragen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Berichtigung und benachrichtigt die Betroffene oder den Betroffenen und die Antragstellerin oder den Antragsteller.
- (3) Die oder der Betroffene hat das Recht, innerhalb einer Woche nach der Benachrichtigung Einspruch gegen die Entscheidung einzulegen.
- (4) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss binnen einer Woche. Die Entscheidung ist zu begründen und der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer zuzustellen.

## **§ 7**

### **Wahlvorschläge und Zulassung zur Wahl**

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese sind beim Wahlausschuss Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Tages der Wahl jeweils getrennt für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten einzureichen. In der Bekanntmachung des Wahlausschusses ist der Fristablauf nach dem Kalender zu bezeichnen.
- (2) Stellt der/die Wahlleiter/in fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder Bescheinigungen nachzureichen sind, hat der/die Wahlleiter/in die Vertrauensperson des betreffenden Wahlvorschlages innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 2 zur Beseitigung der Mängel innerhalb dieser Frist aufzufordern.
- (3) Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 2 beim Wahlausschuss eingehen oder nicht den Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechen, können nicht zur Wahl zugelassen werden.
- (4) Ein Wahlvorschlag kann mit einer Bezeichnung versehen werden. Die Bezeichnung kann aus mehreren Wörtern bestehen. Der Wahlausschuss kann eine Bezeichnung zurückweisen, die keine hinreichende Unterscheidungskraft besitzt. Gehen mehrere Wahlvorschläge unter der selben Bezeichnung ein, so gilt die Bezeichnung für den zeitlich früher eingegangenen Wahlvorschlag.
- (5) Mit einem Wahlvorschlag können beliebig viele Bewerber/innen vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlag muss jedoch mindestens **drei** Bewerber/innen enthalten. Mit dem Wahlvorschlag muss der Wahlkörper angegeben werden, in dem dieser Wahlvorschlag zum Tragen kommen soll. Die Bewerber/innen müssen mit Namen, Vornamen, ggf. akademischem Grad und Wohnsitz, Be-

rufsgruppe und Ort der Tätigkeit laufend nummeriert aufgeführt werden. Die Nummerierung bestimmt die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.

- (6) Allen Wahlvorschlägen muss eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beiliegen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.
- (7) Ein/e Bewerber/in darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerber/innen, die nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen in mehreren Wahlvorschlägen benannt sind und entsprechende Erklärungen abgegeben haben, sind nicht zur Wahl zugelassen. Ihre Namen werden aus allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (8) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützer/innen **dürfen** Mitglied des Wahlvorschlags sein und müssen, mit Namen, Vornamen, ggf. akademischen Grad, Tätigkeitsort oder Wohnsitz bezeichnet werden. Der/die Unterstützer/in hat die Erklärung persönlich zu unterzeichnen.
- (9) Für jeden Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson sowie deren Stellvertreter/in mit Namen, Vornamen, ggf. akademischen Grad sowie ladungsfähiger Adresse zu benennen.
- (10) Über die Zulassung zur Wahl entscheidet der Wahlausschuss fünf Wochen vor dem Tag der Wahl jeweils getrennt für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten. Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge sind zu dieser Sitzung zu laden. In die Ladung ist der Hinweis aufzunehmen, dass der Wahlausschuss auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entscheidet.
- (11) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen ist durch Aushang in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg bekannt zu geben. Entscheidungen über die Nichtzulassung werden der Vertrauensperson des Wahlvorschlags sowie dem/der Bewerber/in schriftlich bekannt gegeben.
- (12) Widerspruch gegen die Nichtzulassung eines/einer Bewerbers/Bewerberin kann der/die Bewerber/in oder die Vertrauensperson des Wahlvorschlags innerhalb von einer Woche nach der Entscheidung des Wahlausschusses schriftlich gegenüber dem Wahlausschuss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

### **III. Die Wahl**

#### **§ 8**

#### **Erstellung von Wahlunterlagen**

- (1) Für die zugelassenen Wahlvorschläge lässt der Wahlausschuss die erforderliche Anzahl von Wahlscheinen, Stimmzetteln mit den Wahlvorschlägen und dazugehörigen Umschlägen fertigen,
- (2) Zur besonderen Kenntlichmachung der beiden getrennten Wahlkörper der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sind die Stimmzettel in zwei unterschiedlichen Farben für die beiden Wahlkörper (Stimmzettel PP und Stimmzettel KJP entsprechend Wahlkörper PP und KJP) zu erstellen. Ansonsten müssen sie in Form und Schriftbild einheitlich gestaltet sein.
- (3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln wird durch Los ermittelt.

## **§ 9**

### **Versendung der Wahlunterlagen**

- (1) Der Wahlausschuss versendet an alle Wahlberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Tag der Wahl folgende Wahlunterlagen entsprechend der Eintragung in die Wählerverzeichnisse:
  1. den Stimmbrief mit der Aufschrift „Stimmbrief“ zur Aufnahme der Stimmzettel;
  2. den äußeren Briefumschlag (Wahlbrief) mit der Anschrift des Wahlausschusses, der Kennziffer des/der Wahlberechtigten und den Aufdrucken „Wahl“, „Antwort“ und „Entgelt bezahlt Empfänger“;
  3. die Stimmzettel PP bzw. KJP,
  4. einen Wahlschein, auf dem die Wählerin oder der Wähler unter Angabe von Ort und Zeit zu versichern hat, dass er oder sie die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Auf dem Wahlschein sollen Name und Anschrift der Wählerin oder des Wählers ausgedruckt sein.
  5. einen Hinweis auf die Frist, innerhalb derer das Wahlrecht ausgeübt werden kann.
- (2) Der Wahlausschuss soll den Unterlagen Erläuterungen über die Ausübung des Stimmrechts beifügen.

## **§ 10**

### **Stimmabgabe**

- (1) Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat drei Stimmen, die kumuliert auf einen Wahlvorschlag oder auf verschiedene Wahlvorschläge verteilt werden können.
- (2) Die Stimmzettel sind in den Stimmbrief einzustecken. Der Stimmbrief ist zu verschließen und zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbrief zu legen, der die Anschrift des Wahlausschusses trägt. Der Wahlbrief ist zu verschließen und auf der Rückseite mit den Absenderangaben zu versehen. Der Wahlbrief muss bis spätestens 18 Uhr am Tag der Wahl beim Wahlausschuss eingehen.
- (3) Der Tag des Eingangs des Wahlbriefes wird im jeweiligen Wählerverzeichnis vermerkt.
- (4) Bis zum Beginn der Auszählung sind die Wahlbriefe ungeöffnet unter sicherem Verschluss zu halten.

## **IV. Feststellung des Wahlergebnisses**

## **§ 11**

### **Auszählung**

- (1) Nach dem Tag der Wahl öffnet der Wahlausschuss die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe und überprüft die Gültigkeit der Stimmbriefe. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. der Wahlschein nicht gültig ist,
3. Wahlschein und Stimmbrief nicht in dem versandten Wahlbrief eingegangen sind,
4. mindestens einer von beiden Umschlägen unverschlossen ist.

Die beanstandeten Wahlunterlagen werden gesammelt, gebündelt und versiegelt. Sie sind mit der später anzufertigenden Niederschrift aufzubewahren.

- (2) Der Wahlausschuss zählt in öffentlicher Sitzung getrennt nach beiden Wahlkörpern die Stimmzettel aus und entscheidet über ihre Gültigkeit. Ungültig sind Stimmzettel,
1. die erkennbar nicht gemäss § 8 Absatz 1 hergestellt sind,
  2. die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten,
  3. die mit mehr Stimmkreuzen als zulässig versehen sind,
  4. die sich mit anderen Stimmzetteln derselben Art in einem Umschlag befinden.

## **§ 12 Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss errechnet nach der Auszählung der gültigen Stimmbriefe die Anzahl der auf jeden der beiden Wahlkörper entfallenden Sitze in der Delegiertenversammlung entsprechend dem Anteil an der Gesamtheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Verteilung der Sitze findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren statt. Innerhalb eines Wahlvorschlags erfolgt die Verteilung der Sitze auf die Bewerberinnen oder Bewerber nach der auf dem Wahlvorschlag angegebenen Rangfolge.
- (3) Der Wahlausschuss ermittelt die Höhe der Wahlbeteiligung, die gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.
- (4) Der Wahlausschuss kann sich technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen.
- (5) Über die Wahl ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift sowie die Wahlscheine und die Stimmzettel sind mindestens bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Der Wahlausschuss fügt seiner Niederschrift die ungültigen sowie die nach dem Tag der Wahl eingegangenen ungeöffneten Wahlbriefe bei. Diese Wahlbriefe sind mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu versehen. Für die Aufbewahrung bei der Psychotherapeutenkammer ist Geheimhaltung zu gewährleisten.

## **V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Bekanntmachung, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl**

### **§ 13 Annahme der Wahl**

- (1) Der Wahlausschuss benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen zehn Tagen nach förmlicher Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der folgenden Absätze 2 und 3 hinzuweisen.
- (2) Die Erklärung über eine Ablehnung der Wahl kann nicht widerrufen werden.
- (3) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
- (4) Geht innerhalb der im Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

### **§ 14 Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl**

- (1) Nimmt die oder der Gewählte die Wahl nicht an oder scheidet nach Annahme der Wahl aus der Kammer aus, so wird sie oder er durch eine Ersatzperson aus dem jeweiligen Wahlkörper ersetzt.
- (2) „Für ein gewähltes Mitglied tritt innerhalb der Liste diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber ein, die oder der auf dem Listenplatz steht, welcher dem Platz der oder des Letztgewählten folgt. Ist kein weiterer besetzter Listenplatz vorhanden, entfällt der Platz.“
- (3) Die Feststellung nach Absatz 2 trifft die Präsidentin oder der Präsident der Kammer. Die Vorschriften des §13 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlausschusses die Präsidentin oder der Präsident der Kammer tritt.

### **§ 15 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Der Wahlausschuss teilt das Ergebnis der Wahl der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kammer unverzüglich mit. Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Ergebnis der Wahl im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch besonderes Rundschreiben innerhalb von zwei Wochen bekannt.

## **VI. Wahlprüfung und Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Wahlprüfung**

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.
- (2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.

- (3) Zum Einspruch ist jedes Kammermitglied sowie die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter berechtigt.
- (4) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen.
- (5) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.
- (6) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Delegiertenversammlung nicht wählbar gewesen sei oder wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien oder hierdurch die Verteilung der Sitze in der Delegiertenversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.
- (7) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

## **§ 17**

### **Wahlprüfungsausschuss**

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand der Kammer berufen. Er besteht aus drei Personen und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Eine Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die übrigen müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein.
- (2) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:
  1. Mitglieder des Vorstandes der Kammer sowie Mitglieder des Vorstandes der abgelaufenen Wahlperiode,
  2. Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
  3. Bewerberinnen oder Bewerber aus Wahlvorschlägen,
  4. Beschäftigte der Kammer.
- (3) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das zum Richteramt befähigte Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (5) Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Wahlordnung etwas Abweichendes ergibt.

## **§ 18**

### **Verfahren der Wahlprüfung**

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt dazu diejenige Person ein, die den Einspruch eingelegt hat.

Außerdem werden diejenigen eingeladen, auf die sich der Einspruch bezieht und die durch eine Entscheidung unmittelbar betroffen sein könnten.

- (2) Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens zwei Wochen. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung einer oder eines Bevollmächtigten.
- (3) Mit gleicher Frist sind die Präsidentin oder der Präsident der Kammer und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die mündliche Verhandlung zu benachrichtigen.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung.
- (5) Erscheint zum Termin der mündlichen Verhandlung die Person, die den Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.
- (6) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Bei der nicht öffentlichen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

## **§ 19**

### **Ergebnis der Wahlprüfung und Nachwahl**

- (1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist, so erklärt er die Wahl für gültig.
- (2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Delegiertenversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er dementsprechend das Wahlergebnis.
- (3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 16 Absatz 6 fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist. Anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist erneut nach § 15 zu verfahren.
- (4) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu wiederholen, als dies nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung, jedoch nur soweit sie nicht zur Ungültigkeit der Wahl geführt haben.
- (5) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Wiederholung des Wahlverfahrens gemäss der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen die erforderlichen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen. Die Wahl ist innerhalb von 3 Monaten zu wiederholen.

## **§ 20**

### **Kosten der Wahl und der Wahlprüfung**

- (1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt die Kammer.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit neben Ersatz der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung gemäss der Entschädigungs- und Reiseordnung.

## **§ 21 Inkrafttreten der Wahlordnung**

Vorstehende Wahlordnung wird am Tage nach der Genehmigung durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsicht ausgelegt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bereits bestehende Wahlordnungen treten außer Kraft.